

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁵⁷

Teil II

G 1998

1997

Ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 1997

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 97	Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 103 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschkatalysatoren für Kraftfahrzeuge (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 103)	1758
1. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-belarussischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1768
8. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1772
10. 9. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Litauen	1776
11. 9. 97	Bekanntmachung des Protokolls zur Änderung des Artikels 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1777
12. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Rahmenabkommens über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1780
15. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1995	1783
16. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-norwegischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlußsachen	1785

**Verordnung
zur ECE-Regelung Nr. 103
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
von Austauschkatalysatoren für Kraftfahrzeuge
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 103)**

Vom 1. Oktober 1997

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 103 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschkatalysatoren für Kraftfahrzeuge wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Februar 1997 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 103 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 1. Oktober 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden*)

Agreement
Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions
for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts
which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles
and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals
Granted on the Basis of these Prescriptions*)

Anhang

Regelung Nr. 103
Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
von Austauschkatalysatoren für Kraftfahrzeuge

Regulation No. 103
Uniform provisions concerning the approval
of replacement catalytic converters for power-driven vehicles

*) Former title of the Agreement:

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958

*) Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958

Contents**Regulation**

1. Scope
2. Definitions
3. Application for approval
4. Approval
5. Requirements
6. Modification of the replacement catalytic converter type and extension of approval
7. Conformity of production
8. Penalties for non-conformity of production
9. Production definitely discontinued
10. Names and addresses of technical services responsible for conducting approval tests and of administrative departments

Annexes

Annex 1 – Communication concerning the approval or extension or refusal or withdrawal of approval or production definitely discontinued of a replacement catalytic converter pursuant to Regulation No. 103

Annex 2 – Examples of arrangements of approval marks

1. Scope

This Regulation applies to catalytic converters intended to be fitted on power driven vehicles of categories M₁ and N₁ as replacement parts¹⁾.

2. Definitions

For the purpose of this Regulation:

- 2.1. "Original equipment catalytic converter" means a catalytic converter or an assembly of catalytic converters covered by the type approval delivered for the vehicle and whose types are indicated in the documents related to annex 1 of Regulation No. 83.
- 2.2. "Replacement catalytic converter" means a catalytic converter or an assembly of catalytic converters for which approval can be obtained according to this Regulation, other than those defined in paragraph 2.1. above.
- 2.3. "Type of catalytic converter" means catalytic converters which do not differ in such essential aspects as:
 - (i) number of coated substrates, structure and material
 - (ii) type of catalytic activity (oxidising, three-way, ...)
 - (iii) volume, ratio of frontal area and substrate length
 - (iv) catalyst material content
 - (v) catalyst material ratio
 - (vi) cell density

Inhaltsverzeichnis**Regelung**

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Antrag
- 4 Genehmigung
- 5 Vorschriften
- 6 Änderung des Typs des Austauschkatalysators und Erweiterung der Genehmigung
- 7 Übereinstimmung der Produktion
- 8 Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
- 9 Endgültige Einstellung der Produktion
- 10 Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden

Anhänge

Anhang 1 – Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung oder Erweiterung oder Versagung oder Zurücknahme oder die endgültige Einstellung der Produktion für einen Austauschkatalysator nach der Regelung Nr. 103

Anhang 2 – Beispiele für die Anordnung der Genehmigungszeichen

1 Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für Katalysatoren, die in Kraftfahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ als Ersatzteile eingebaut sind.¹⁾

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regelung ist (sind)

- 2.1 „Katalysator für die Erstausrüstung“ ein Katalysator oder eine Gruppe von Katalysatoren, die in die Typgenehmigung für das Fahrzeug einbezogen sind und deren Typen in den Unterlagen zu Anhang 1 der Regelung Nr. 83 angegeben sind.
- 2.2 „Austauschkatalysator“ ein Katalysator oder eine Gruppe von Katalysatoren, für die eine Genehmigung nach dieser Regelung erteilt werden kann und die nicht Katalysatoren im Sinne des Absatzes 2.1 sind.
- 2.3 „Katalysatortyp“ Katalysatoren, die sich in folgenden wesentlichen Punkten nicht voneinander unterscheiden:
 - (i) Zahl der beschichteten Trägerkörper, Struktur und Werkstoff,
 - (ii) Art der katalytischen Wirkung (Oxidations-, Dreiwegekatalysator, ...),
 - (iii) Volumen, Verhältnis von Stirnfläche zu Länge des Trägerkörpers,
 - (iv) verwendete Katalysatorwerkstoffe,
 - (v) Verhältnis der verwendeten Katalysatorwerkstoffe,
 - (vi) Zellendichte,

¹⁾ This Regulation does not apply to replacement catalytic converters intended to be fitted on vehicles of categories M₁ and N₁ equipped with an On-Board Diagnostic (OBD) system. As soon as an OBD Regulation enters into force, the technical content of this Regulation will be reconsidered.

¹⁾ Entsprechend dem Protokoll vom 29. November 1996 über die Besprechung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer abgestimmten deutschsprachigen Übersetzung.

¹⁾ Diese Regelung gilt nicht für Austausch-Katalysatoren, die in Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ mit On-Board-Diagnosesystem (OBD) eingebaut werden. Sobald eine Regelung betreffend OBD in Kraft tritt, werden die technischen Vorschriften dieser Regelung überarbeitet.

- | | |
|---|---|
| <p>(vii) dimensions and shape
(viii) thermal protection</p> <p>2.4. "Vehicle type"
See paragraph 2.3. of Regulation No. 83.</p> <p>2.5. "Approval of a replacement catalytic converter" means the approval of a converter intended to be fitted as a replacement part on one or more specific types of vehicles with regard to the limitation of pollutant emissions, noise level and effect on vehicle performance.</p> <p>3. Application for approval</p> <p>3.1. The application for approval of a type of replacement catalytic converter shall be submitted by its manufacturer or by his authorized representative.</p> <p>3.2. For each type of replacement catalytic converter for which type approval is requested, the application for approval shall be accompanied by the following documents in triplicate.</p> <p>3.2.1. Drawings of the replacement catalytic converter identifying in particular all the characteristics referred to in paragraph 2.3. of this Regulation.</p> <p>3.2.2. Description of the vehicle type or types for which the replacement catalytic converter is intended. The number and/or symbols characterizing the engine and vehicle type(s) shall be indicated.</p> <p>3.2.3. Description and drawings showing the position of the replacement converter relative to the engine exhaust manifold(s).</p> <p>3.2.4. Drawings indicating the intended location of the approval mark.</p> <p>3.3. The applicant for approval shall provide the technical service responsible for approval tests with:</p> <p>3.3.1. Vehicle(s) of a type approved in accordance with Regulation No. 83 equipped with a new original catalytic converter. This (these) vehicle(s) shall be selected by the applicant with the agreement of the technical service. It (they) shall comply with the requirements of paragraph 3 of annex 4 of Regulation No. 83.</p> <p>The test vehicle(s) shall have no emission control system defects; any excessively worn out or malfunctioning emission related original part shall be repaired or replaced. The test vehicle(s) shall be tuned properly and set to the manufacturer's specification prior to emission testing.</p> <p>3.3.2. One sample of the type of the replacement catalytic converter. This sample shall be clearly and indelibly marked with the applicant's trade name or mark and its commercial designation.</p> <p>4. Approval</p> <p>4.1. If the replacement catalytic converter submitted for approval pursuant to this Regulation meets the requirements of paragraph 5. below, approval of that type of replacement catalytic converter shall be granted.</p> <p>4.2. An approval number shall be assigned to each type approved. Its first two digits (00 for the Regulation in its present form) shall indicate the series of amendments incorporating the most recent major technical amendments made to the Regulation at the time of issue of the approval. The same Contracting Party may not assign</p> | <p>(vii) Abmessungen und Form,
(viii) Wärmeschutz.</p> <p>2.4. „Fahrzeugtyp“
Siehe Regelung Nr. 83 Absatz 2.3.</p> <p>2.5. „Genehmigung eines Austauschkatalysators“ die Genehmigung eines als Ersatzteil für ein oder mehrere bestimmter Typen von Fahrzeugen einzubauenden Katalysators hinsichtlich der Begrenzung der Schadstoffemissionen, des Geräuschpegels und der Wirkung auf Fahrzeugeigenschaften.</p> <p>3 Antrag</p> <p>3.1 Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Typ eines Austauschkatalysators ist von dem Hersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.</p> <p>3.2 Für jeden Typ eines Austauschkatalysators, für den eine Typgenehmigung beantragt wird, ist dem Antrag in dreifacher Ausfertigung folgendes beizufügen:</p> <p>3.2.1 Zeichnungen des Austauschkatalysators, die vor allem alle in Absatz 2.3 dieser Regelung genannten Merkmale enthalten;</p> <p>3.2.2 eine Beschreibung des Fahrzeugtyps oder der Fahrzeugtypen, für die der Austauschkatalysator bestimmt ist. Die Zahl und/oder die Zeichen zur Kennzeichnung der Motor- und Fahrzeugtypen müssen angegeben sein;</p> <p>3.2.3 eine Beschreibung und Zeichnungen, aus denen die Lage des Austauschkatalysators in bezug auf den (die) Auspuffkrümmer hervorgeht;</p> <p>3.2.4 Zeichnungen, in denen die Stelle angegeben ist, an der das Genehmigungszeichen anzubringen ist.</p> <p>3.3 Der Antragsteller muß dem Technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, folgendes zur Verfügung stellen:</p> <p>3.3.1 ein Fahrzeug (Fahrzeuge) eines nach der Regelung Nr. 83 genehmigten Typs mit einem neuen Katalysator als Erstausrüstung. Dieses Fahrzeug (Diese Fahrzeuge) ist (sind) vom Antragsteller mit Zustimmung des Technischen Dienstes auszuwählen. Es muß (Sie müssen) den Vorschriften der Regelung Nr. 83 Anhang 4 Absatz 3 entsprechen.</p> <p>Bei dem Prüffahrzeug (den Prüffahrzeugen) dürfen keine Schäden an der emissionsmindernden Einrichtung vorhanden sein; jedes übermäßig abgenutzte oder fehlerhaft arbeitende abgasrelevante Originalteil muß instandgesetzt oder ersetzt werden. Das Prüffahrzeug muß (Die Prüffahrzeuge müssen) richtig abgestimmt und vor der Abgasüberprüfung nach den Angaben des Herstellers eingestellt sein.</p> <p>3.3.2 ein Muster des Typs des Austauschkatalysators. An diesem Muster müssen deutlich lesbar und dauerhaft die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers und die handelsübliche Bezeichnung angegeben sein.</p> <p>4 Genehmigung</p> <p>4.1 Entspricht der zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Austauschkatalysator den Vorschriften des Absatzes 5, so ist die Genehmigung für diesen Typ eines Austauschkatalysators zu erteilen.</p> <p>4.2 Jede Genehmigung umfaßt die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Ihre ersten beiden Ziffern (00 für die Regelung in ihrer derzeitigen Fassung) bezeichnen die Änderungsserie mit den neuesten, wichtigsten technischen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Die-</p> |
|---|---|

- the same number to another type of replacement catalytic converter.
- 4.3. Notice of approval or of extension or of refusal of approval of a type of replacement catalytic converter pursuant to this Regulation shall be communicated to the Contracting Parties to the Agreement applying this Regulation by means of a form conforming to the model in annex 1 to this Regulation.
- 4.4. There shall be affixed, conspicuously and in a place specified on the approval form, to the replacement catalytic converter conforming to a type of replacement catalytic converter approved under this Regulation, an international approval mark consisting of:
- 4.4.1. A circle surrounding the letter "E" followed by the distinguishing number of the country which has granted approval²⁾;
- 4.4.2. The number of this Regulation, followed by the letter "R", a dash and the approval number in the vicinity of the circle prescribed in paragraph 4.4.1.
- 4.5. If the replacement catalytic converter conforms to a catalytic converter type approved under one or more other Regulations annexed to the Agreement in the country which has granted approval under this Regulation, the symbol prescribed in paragraph 4.4.1. need not be repeated; in such a case, the Regulation and approval numbers and the additional symbols of all the Regulations under which approval has been granted in the country which has granted approval under this Regulation shall be placed in vertical columns to the right of the symbol prescribed in paragraph 4.4.1.
- 4.6. The approval mark shall be indelible and clearly legible when the replacement catalytic converter is mounted under the vehicle.
- 4.7. Annex 2 to this Regulation gives examples of arrangements of approval marks.
- 5. Requirements**
- 5.1. General requirements**
- 5.1.1. The replacement catalytic converter shall be designed, constructed and capable of being mounted so as to enable the vehicle to comply with the provisions of those Regulations which it was originally in compliance with and that pollutant emissions are effectively limited throughout the normal life of the vehicle under normal conditions of use.
- 5.1.2. The installation of the replacement catalytic converter shall be at the exact position of the original equipment catalytic converter, and the position on the exhaust line of the oxygen probe(s), if applicable, shall not be modified.
- 5.1.3. If the original equipment catalytic converter includes thermal protections, the replacement catalytic converter shall include equivalent protections.
- 5.1.4. The replacement catalytic converter shall be durable, that is designed, constructed and capable of being mounted so that reasonable resistance to the corrosion and oxidation
- selbe Vertragspartei darf diese Nummer keinem anderen Typ eines Austauschkatalysators mehr zuteilen.
- 4.3. Über die Erteilung, Erweiterung oder Versagung einer Genehmigung für einen Typ eines Austauschkatalysators nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
- 4.4. An dem Austauschkatalysator, der einem nach dieser Regelung genehmigten Typ eines Austauschkatalysators entspricht, ist sichtbar und an einer Stelle, die im Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, bestehend aus:
- 4.4.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat²⁾;
- 4.4.2. der Nummer dieser Regelung mit dem nachgestellten Buchstaben „R“, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer in der Nähe des Kreises nach Absatz 4.4.1.
- 4.5. Entspricht der Austauschkatalysator einem Typ eines Austauschkatalysators, der auch nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, so braucht das Zeichen nach Absatz 4.4.1 nicht wiederholt zu werden; in diesem Fall sind die Regelungs- und Genehmigungsnummern und die zusätzlichen Zeichen aller Regelungen, aufgrund derer die Genehmigung in dem Land erteilt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, untereinander rechts neben dem Zeichen nach Absatz 4.4.1 anzuordnen.
- 4.6. Das Genehmigungszeichen muß dauerhaft und deutlich lesbar sein, wenn der Austauschkatalysator unter dem Fahrzeug angebracht ist.
- 4.7. Anhang 2 dieser Regelung zeigt Beispiele der Anordnung der Genehmigungszeichen.
- 5. Vorschriften**
- 5.1. Allgemeine Vorschriften**
- 5.1.1. Der Austauschkatalysator muß so beschaffen sein und so eingebaut werden können, daß das Fahrzeug den Vorschriften der Regelungen entspricht, denen es ursprünglich entsprochen hat, und daß die Schadstoffemissionen während der gesamten normalen Lebensdauer des Fahrzeuges unter normalen Betriebsbedingungen wirksam begrenzt werden.
- 5.1.2. Der Austauschkatalysator muß an der gleichen Stelle wie der Katalysator für die Erstausrüstung eingebaut werden, und die Lage der etwaigen Sauerstoffsonde(n) an der Abgasleitung darf nicht verändert werden.
- 5.1.3. Weist der Katalysator für die Erstausrüstung Wärmeschutzvorrichtungen auf, so muß auch der Austausch-katalysator entsprechende Schutzvorrichtungen haben.
- 5.1.4. Der Austauschkatalysator muß dauerhaft sein, das heißt, er muß so beschaffen sein und so eingebaut werden können, daß er gegen Korrosions- und Oxidationsein-

²⁾ 1 for Germany, 2 for France, 3 for Italy, 4 for the Netherlands, 5 for Sweden, 6 for Belgium, 7 for Hungary, 8 for the Czech Republic, 9 for Spain, 10 for Yugoslavia, 11 for the United Kingdom, 12 for Austria, 13 for Luxembourg, 14 for Switzerland, 15 (vacant), 16 for Norway, 17 for Finland, 18 for Denmark, 19 for Romania, 20 for Poland, 21 for Portugal, 22 for the Russian Federation, 23 for Greece, 24 (vacant), 25 for Croatia, 26 for Slovenia, 27 for Slovakia, 28 for Belarus, 29 for Estonia, 30-36 (vacant) and 37 for Turkey. Subsequent numbers shall be assigned to other countries in the chronological order in which they ratify or accede to the Agreement concerning the Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, and the numbers thus assigned shall be communicated by the Secretary-General of the United Nations to the Contracting Parties to the Agreement.

²⁾ 1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 5 für Schweden, 6 für Belgien, 7 für Ungarn, 8 für die Tschechische Republik, 9 für Spanien, 10 für Jugoslawien, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Österreich, 13 für Luxemburg, 14 für die Schweiz, 15 (-), 16 für Norwegen, 17 für Finnland, 18 für Dänemark, 19 für Rumänien, 20 für Polen, 21 für Portugal, 22 für die Russische Föderation, 23 für Griechenland, 24 (-), 25 für Kroatien, 26 für Slowenien, 27 für die Slowakei, 28 für Weißrußland, 29 für Estland, 30 - 36 (-) und 37 für die Türkei. Die folgenden Zahlen werden den anderen Ländern, die dem Übereinkommen über die Anerkennung der Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen beigetreten sind, nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ratifikation oder ihres Beitrittes zugeteilt, und die so zugeteilten Zahlen werden den Vertragsparteien des Übereinkommens vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt.

phenomena to which it is exposed is obtained, having regard to the conditions of use of the vehicle.

5.2. Requirements regarding emissions

The vehicle(s) indicated in paragraph 3.3.1. of this Regulation, equipped with a replacement converter of the type for which approval is requested, shall be subjected to a type I test under the conditions described in the corresponding annexes of Regulation No. 83 in order to compare its performance with the original catalytic converter according to the procedure described below.

5.2.1. Determination of the basis for comparison

The vehicle(s) shall be fitted with a new original catalytic converter (see paragraph 3.3.1.) which shall be run in with 12 extra urban cycles (test type I part 2). After this preconditioning, the vehicle(s) shall be kept in a room in which the temperature remains relatively constant between 293 and 303 K (20 and 30 °C). This conditioning shall be carried out for at least six hours and continue until the engine oil temperature and coolant, if any, are within ± 2 K of the temperature of the room. Subsequently three exhaust gas tests type I shall be made.

5.2.2. Exhaust gas test with replacement catalytic converter

The original catalytic converter of the test vehicle(s) shall be replaced by the replacement catalytic converter (see paragraph 3.3.2.) which shall be run in with 12 extra urban cycles (test type I part 2). After this preconditioning, the vehicle(s) shall be kept in a room in which the temperature remains relatively constant between 293 and 303 K (20 and 30 °C). This conditioning shall be carried out for at least six hours and continue until the engine oil temperature and coolant, if any, are within ± 2 K of the temperature of the room. Subsequently three exhaust gas tests type I shall be made.

5.2.3. Evaluation of the emission of pollutants of vehicles equipped with replacement catalytic converters

The test vehicle(s) with the original catalytic converter shall comply with the limit values according to the type approval of the vehicle(s) including – if applicable – the deterioration factors applied during the type approval of the vehicle(s).

The requirements regarding emissions of the vehicle(s) equipped with the replacement catalytic converter shall be deemed to be fulfilled if the results meet for each regulated pollutant (CO, HC + NO_x and particulates) the following conditions:

$$(1) M \leq 0.85S + 0.4G$$

$$(2) M \leq G$$

where:

M: mean value of the emissions of one pollutant (CO or particulates) or the sum of two pollutants (HC + NO_x) obtained from the three type I tests with the replacement catalytic converter.

S: mean value of the emissions of one pollutant (CO or particulates) or the sum of two pollutants (HC + NO_x) obtained from the three type I tests with the original catalytic converter.

flüsse, denen er je nach der Benutzung des Fahrzeuges ausgesetzt ist, hinreichend geschützt ist.

5.2. Vorschriften über Emissionen

Das Fahrzeug (Die Fahrzeuge) nach Absatz 3.3.1 dieser Regelung mit einem Austauschkatalysator des Typs, für den die Genehmigung beantragt wird, muß einer Prüfung Typ I unter den Bedingungen unterzogen werden, die in den entsprechenden Anhängen der Regelung Nr. 83 beschrieben sind, damit seine Emissionswerte nach dem im folgenden beschriebenen Verfahren mit denen eines Fahrzeuges mit Katalysator für die Erstausrüstung verglichen werden können.

5.2.1. Bestimmung der Vergleichsbasis

Das Fahrzeug muß (Die Fahrzeuge müssen) mit einem neuen Katalysator für die Erstausrüstung (siehe Absatz 3.3.1) ausgestattet sein, der mit zwölf außerstädtischen Fahrzyklen eingefahren sein muß (Prüfung Typ I, Teil 2). Nach dieser Vorkonditionierung muß (müssen) das Fahrzeug (die Fahrzeuge) in einem Raum abgestellt werden, in dem die Temperatur zwischen 293 K und 303 K (20 °C und 30 °C) verhältnismäßig konstant bleibt. Die Konditionierung muß mindestens sechs Stunden dauern und so lange fortgesetzt werden, bis die Temperatur des Motoröls und die des etwaigen Kühlmittels die Raumtemperatur ± 2 K erreicht haben. Anschließend sind drei Abgasprüfungen Typ I durchzuführen.

5.2.2. Abgasprüfung mit Austauschkatalysator

Der Katalysator für die Erstausrüstung in dem (den) Prüffahrzeug(en) ist durch den Austauschkatalysator (siehe Absatz 3.3.2) zu ersetzen, der mit zwölf außerstädtischen Fahrzyklen eingefahren sein muß (Prüfung Typ I, Teil 2). Nach dieser Vorkonditionierung muß (müssen) das Fahrzeug (die Fahrzeuge) in einem Raum abgestellt werden, in dem die Temperatur zwischen 293 K und 303 K (20 °C und 30 °C) verhältnismäßig konstant bleibt. Diese Konditionierung muß mindestens sechs Stunden dauern und so lange fortgesetzt werden, bis die Temperatur des Motoröls und die des etwaigen Kühlmittels die Raumtemperatur ± 2 K erreicht haben. Anschließend sind drei Abgasprüfungen Typ I durchzuführen.

5.2.3. Bestimmung der Schadstoffemission bei Fahrzeugen mit Austauschkatalysatoren

Bei dem Prüffahrzeug (den Prüffahrzeugen) mit dem Katalysator für die Erstausrüstung müssen die in der Typgenehmigung des Fahrzeuges (der Fahrzeuge) angegebenen Grenzwerte eingehalten sein, bei denen gegebenenfalls die bei der Typgenehmigung des Fahrzeuges (der Fahrzeuge) angewandten Verschlechterungsfaktoren berücksichtigt werden.

Die Vorschriften über die Emissionen des Fahrzeuges (der Fahrzeuge) mit Austauschkatalysator gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse bei jedem limitierten Schadstoff (CO, HC + NO_x und Partikel) den folgenden Bedingungen entsprechen:

$$(1) M \leq 0,85S + 0,4G$$

$$(2) M \leq G,$$

dabei sind:

M: der Mittelwert der Emissionen eines Schadstoffes (CO oder Partikel) oder der Summe zweier Schadstoffe (HC + NO_x), den man bei den drei Prüfungen Typ I mit dem Austauschkatalysator erhält.

S: der Mittelwert der Emissionen eines Schadstoffes (CO oder Partikel) oder der Summe zweier Schadstoffe (HC + NO_x), den man bei den drei Prüfungen Typ I mit dem Katalysator für die Erstausrüstung erhält.

G: limit value of the emissions of one pollutant (CO or particulates) or the sum of two pollutants (HC + NO_x) according to the type approval of the vehicle(s) divided by – if applicable – the deterioration factors determined in accordance with paragraph 5.4. below.

Where approval is applied for different types of vehicles from the same car manufacturer, and provided that these different types of vehicles are fitted with the same type of original equipment catalytic converter, the type I testing may be limited to at least two vehicles selected after agreement with the technical service responsible for approval.

5.3. Requirements regarding noise and exhaust back-pressure

The replacement catalytic converter shall satisfy the technical requirements of Regulation No. 59.

5.4. Requirements regarding durability

The replacement catalytic converter shall comply with the requirements of paragraph 5.3.5. of Regulation No. 83 i.e. type V test or deterioration factors from the following table for the results of the type I tests.

Engine category	Deterioration factors		
	CO	HC + NO _x	Particulates
(i) Positive ignition	1.2	1.2	–
(ii) Compression ignition	1.1	1	1.2

6. Modification of the replacement catalytic converter type and extension of approval

Every modification of the replacement catalytic converter type shall be notified to the administrative department which approved this type of replacement catalytic converter.

The department may then either:

- (i) consider that the modifications made are unlikely to have an appreciable adverse effect and that in any case the replacement catalytic converter still complies with the requirements, or
- (ii) require a further test report for some or all the tests described in paragraph 5. of this Regulation from the technical service responsible for conducting the tests.

Confirmation or refusal of approval, specifying the alteration, shall be communicated by the procedure specified in paragraph 4.3. above to the Parties to the Agreement applying this Regulation.

The competent authority issuing the extension of approval shall assign a serial number to each communication form drawn up for such an extension.

7. Conformity of Production

The conformity of production procedures shall comply with those set out in the Agreement, Appendix 2 (E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505/Rev. 2), with the following requirements.

- 7.1. The replacement catalytic converters approved under this Regulation shall be so manufactured as to conform to the type approved in the characteristics as defined

G: der Grenzwert der Emissionen eines Schadstoffes (CO oder Partikel) oder der Summe zweier Schadstoffe (HC + NO_x), der der Typgenehmigung des Fahrzeuges (der Fahrzeuge) entspricht und gegebenenfalls durch die nach Absatz 5.4 bestimmten Verschlechterungsfaktoren dividiert worden ist.

Gilt die Genehmigung für verschiedene Fahrzeugtypen desselben Fahrzeugherstellers und sind diese verschiedenen Fahrzeugtypen mit einem Katalysator desselben Typs für die Erstausrüstung ausgestattet, so kann die Prüfung Typ I auf mindestens zwei Fahrzeuge beschränkt werden, die mit Zustimmung des Technischen Dienstes ausgewählt worden sind, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt.

5.3. Vorschriften über die Geräusentwicklung und den Abgasgedruck

Der Austauschkatalysator muß den technischen Vorschriften der Regelung Nr. 59 entsprechen.

5.4. Vorschriften über die Dauerhaltbarkeit

Der Austauschkatalysator muß den Vorschriften des Absatzes 5.3.5 der Regelung Nr. 83 (Prüfung Typ V) oder den Werten entsprechen, die anhand der Verschlechterungsfaktoren der nachstehenden Tabelle aus den Ergebnissen der Prüfungen Typ I ermittelt wurden.

Motorart	Verschlechterungsfaktoren		
	CO	HC + NO _x	Partikel
(i) Fremdzündungsmotor	1,2	1,2	–
(ii) Selbstzündungsmotor	1,1	1	1,2

6. Änderung des Typs des Austauschkatalysators und Erweiterung der Genehmigung

Jede Änderung des Typs des Austauschkatalysators ist der Behörde mitzuteilen, die die Genehmigung für diesen Typ des Austauschkatalysators erteilt hat.

Die Behörde kann dann:

- (i) entweder die Auffassung vertreten, daß die vorgenommenen Änderungen keine nennenswerte nachteilige Auswirkung haben und der Austauschkatalysator in jedem Fall noch den Vorschriften entspricht, oder
- (ii) bei dem Technischen Dienst, der die Prüfung durchführt, für einige oder alle Prüfungen nach Absatz 5 dieser Regelung ein weiteres Gutachten anfordern.

Die Bestätigung oder Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderung nach dem Verfahren nach Absatz 4.3 mitzuteilen.

Die zuständige Behörde, die die Erweiterung der Genehmigung erteilt, muß auf dem Mitteilungsblatt für jede Erweiterung eine fortlaufende Nummer angeben.

7. Übereinstimmung der Produktion

Die Vorschriften über das Verfahren der Übereinstimmung der Produktion müssen denen, die im Übereinkommen, Anhang 2 (E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505/Rev. 2) angeführt sind, mit den folgenden Erfordernissen entsprechen.

- 7.1 Die nach dieser Regelung genehmigten Austauschkatalysatoren müssen so gebaut sein, daß sie dem genehmigten Typ hinsichtlich der Merkmale, die in Absatz 2.3

- under paragraph 2.3. of this Regulation. They shall meet the requirements set forth in paragraph 5 and, where applicable, fulfil the requirements of the tests specified in this Regulation.
- 7.2. The approval authority may carry out any check or test prescribed in this Regulation. In particular, the tests described in paragraph 5.2. of this Regulation (requirements regarding emissions) may be carried out. In this case, the holder of the approval may ask, as an alternative, to use as a basis for comparison not the original equipment converter, but the replacement catalytic converter which was used during the type approval tests (or another sample that has been proven to conform to the approved type). Emissions' values measured with the sample under verification shall then on average not exceed by more than 15 per cent the mean values measured with the sample used for reference.
- 8. Penalties for non-conformity of production**
- 8.1. The approval granted in respect of a type of replacement catalytic converter pursuant to this Regulation may be withdrawn if the requirements laid down in paragraph 7. above are not complied with.
- 8.2. If a Party to the Agreement which applies this Regulation withdraws an approval it has previously granted, it shall forthwith so notify the other Contracting Parties applying this Regulation, by means of a form conforming to the model in annex 1 to this Regulation.
- 9. Production definitively discontinued**
- If the holder of the approval completely ceases to manufacture a type of replacement catalytic converter approved in accordance with this Regulation, he shall so inform the authority which granted the approval.
- Upon receiving the relevant communication, that authority shall inform thereof the other Parties to the Agreement applying this Regulation by means of a form conforming to the model in annex 1 to this Regulation.
- 10. Names and addresses of technical services responsible for conducting approval tests, and of administrative departments**
- The Contracting Parties to the Agreement applying this Regulation shall communicate to the United Nations Secretariat the names and addresses of the technical services responsible for conducting approval tests and of the administrative departments which grant approval and to which forms certifying approval or extension or refusal or withdrawal of approval issued in other countries are to be sent.
- dieser Regelung festgelegt sind, entsprechen. Sie müssen den Anforderungen des Absatzes 5 entsprechen und gegebenenfalls die Prüfungsanforderungen erfüllen, die in dieser Regelung angegeben sind.
- 7.2 Die Genehmigungsbehörde kann jede in dieser Regelung vorgeschriebene Prüfung durchführen. Insbesondere können die in Absatz 5.2 dieser Regelung vorgeschriebenen Prüfungen (Anforderungen hinsichtlich der Emissionen) durchgeführt werden. Falls der Inhaber der Genehmigung es wünscht, kann als Vergleichsbasis statt des Katalysators für die Erstausrüstung der Austausch-katalysator, der bei den Prüfungen zur Typgenehmigung verwendet wurde, genommen werden (oder ein anderes Muster, das nachweislich mit dem genehmigten Typ übereinstimmt). Die gemessenen Emissionswerte des zu beurteilenden Musters dürfen durchschnittlich nicht mehr als 15 % über den Mittelwerten liegen, die beim Bezugsmuster gemessen wurden.
- 8 Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion**
- 8.1 Die für einen Typ eines Austausch-katalysators nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Vorschriften des Absatzes 7 nicht eingehalten sind.
- 8.2 Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
- 9 Endgültige Einstellung der Produktion**
- Stellt der Inhaber der Genehmigung die Produktion eines nach dieser Regelung genehmigten Typs eines Austausch-katalysators endgültig ein, so hat er hierüber die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zu unterrichten.
- Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung hat diese Behörde die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
- 10 Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden**
- Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter für die Erteilung, Erweiterung, Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.

**Annex 1
Communication**

(maximum format: A4 (210 mm x 297 mm))



issued by:
Name of administration:
.....
.....

concerning²⁾ approval granted
approval extended
approval refused
approval withdrawn
production definitely discontinued

of a replacement catalytic converter pursuant to Regulation No. 103

Approval No.
Extension No.

1. Applicant's name and address
2. Manufacturer's name and address
3. Manufacturer's trade name or mark
4. Commercial designation of the replacement catalytic converter
5. Vehicles type(s) for which the catalytic converter type qualifies as replacement catalytic converter
6. Type(s) of vehicle(s) on which the replacement catalytic converter has been tested
7. Submitted for approval on
8. Technical service responsible for approval tests
- 8.1. Date of test report
- 8.2. Number of test report
9. Approval granted/extended/refused/withdrawn²⁾
10. Place
11. Date
12. Signature
13. Annexed to this communication is a list of documents in the approval file deposited at the administrative services having delivered the approval and which can be obtained upon request.

**Anhang 1
Mitteilung**

(größtes Format: A4 (210 mm x 297 mm))



ausfertigende Stelle:
Bezeichnung der Behörde:
.....
.....

über die²⁾ - Erteilung der Genehmigung
- Erweiterung der Genehmigung
- Versagung der Genehmigung
- Zurücknahme der Genehmigung
- endgültige Einstellung der Produktion

für einen Austauschkatalysator nach der Regelung Nr. 103

Nummer der Genehmigung:
Nummer der Erweiterung der Genehmigung:

- 1 Name und Anschrift des Antragstellers
- 2 Name und Anschrift des Herstellers
- 3 Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers
- 4 Handelsübliche Bezeichnung des Austauschkatalysators
- 5 Fahrzeugtyp(en), für den (die) der Katalysatortyp als Austauschkatalysator geeignet ist
- 6 Fahrzeugtyp(en), bei dem (denen) der Austauschkatalysator geprüft worden ist
- 7 Zur Genehmigung vorgeführt am
- 8 Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt
- 8.1 Datum des Gutachtens
- 8.2 Nummer des Gutachtens
- 9 Die Genehmigung wird erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen²⁾
- 10 Ort
- 11 Datum
- 12 Unterschrift
- 13 Ein Verzeichnis der Genehmigungsunterlagen, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt und auf Anforderung erhältlich sind, ist dieser Mitteilung beigelegt.

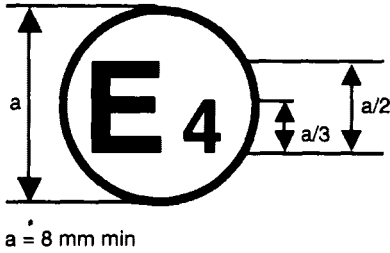
¹⁾ Distinguishing number of the country which has granted/extended/refused/withdrawn approval (see approval provisions in the Regulation).
²⁾ Strike out what does not apply.

¹⁾ Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Annex 2
Examples of arrangements
of approval marks

Model A

(See paragraph 4.4. of this Regulation)



$a = 8 \text{ mm min}$

The above approval mark affixed to a component of a replacement catalytic converter shows that the type concerned has been approved in the Netherlands (E 4), pursuant to Regulation No. 103 under approval No. 001234. The first two digits of the approval number indicate that the approval was granted in accordance with the requirements of Regulation No. 103 in its original form.

Anhang 2
Beispiele der Anordnung
der Genehmigungszeichen

Muster A

(siehe Absatz 4.4 dieser Regelung)

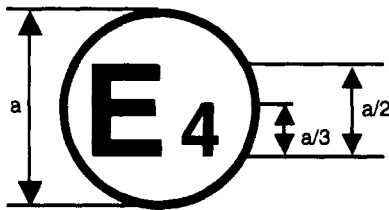


$a \geq 8 \text{ mm}$

Das oben dargestellte, an einem Teil eines Austauschkatalysators angebrachte Genehmigungszeichen besagt, daß der betreffende Typ in den Niederlanden (E 4) nach der Regelung Nr. 103 unter der Genehmigungsnummer 001234 genehmigt worden ist. Aus den ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer geht hervor, daß die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 103 in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt worden ist.

Model B

(See paragraph 4.5. of this Regulation)

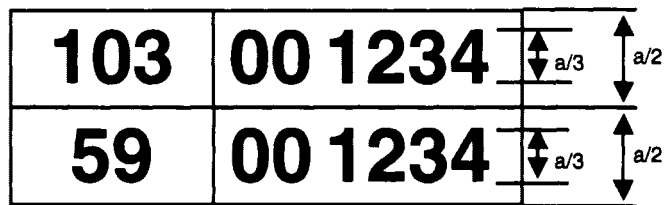


$a = 8 \text{ mm min}$

The above approval mark affixed to a component of replacement catalytic converter shows that the type concerned has been approved in the Netherlands (E 4) pursuant to Regulations Nos. 103 and 59¹⁾. The first two digits of the approval numbers indicate that, on the date on which these approvals were granted, Regulations Nos. 103 and 59 were in their original form.

Muster B

(siehe Absatz 4.5 dieser Regelung)



$a \geq 8 \text{ mm}$

Das oben dargestellte, an einem Teil eines Austauschkatalysators angebrachte Genehmigungszeichen besagt, daß der betreffende Typ in den Niederlanden (E 4) nach den Regelungen Nr. 103 und Nr. 59¹⁾ genehmigt worden ist. Aus den ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummern geht hervor, daß bei der Erteilung der jeweiligen Genehmigungen die beiden Regelungen Nr. 103 und Nr. 59 in ihrer ursprünglichen Fassung vorlagen.

¹⁾ The second number is given merely as an example.

¹⁾ Die zweite Nummer dient nur als Beispiel.

**Bekanntmachung
des deutsch-belarussischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen-
und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 1. September 1997

Das in Minsk am 1. Oktober 1996 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Belarus
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güter-
verkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1

am 8. Juli 1997

in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend ver-
öffentlicht.

Bonn, den 1. September 1997

Bundesministerium für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sandhäger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Belarus
über den grenzüberschreitenden Personen-
und Güterverkehr auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Belarus –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und
Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Personenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für

Verkehre, die im wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommens gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrem Wohnort, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebs.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens;
2. Art des Verkehrs;
3. Beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z. B. täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. Genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Ein Pendelverkehr liegt auch dann vor, wenn Reisende mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Der Antrag

auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Die Verkehrsministerien der Vertragsparteien vereinbaren erforderlichenfalls Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und legen die zuständigen Behörden fest.

(6) Bei Pendelverkehren im Sinne des Absatzes 1 führen die Unternehmen eine Fahrgastliste mit, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von deren Grenzbehörden abzustempeln ist.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne von Artikel 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

- a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),
oder
- b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),
oder
- c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dies gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
3. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
4. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
5. Daten der Hin- und Rückfahrt;
6. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
7. Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre nach Absatz 2 werden in der nach Artikel 15 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Artikel 6

(1) Nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden. Die Genehmigung berechtigt nicht, Personen zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orte zu befördern (Kabotageverbot). Im Rahmen eines Linienverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer aus den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien einsetzen. Sie brauchen in der Genehmigung nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Genehmigung mit sich führen.

(2) Die nach diesem Abkommen erforderlichen Genehmigungen, Kontrolldokumente oder sonstige Beförderungspapiere sind bei allen in diesem Abkommen geregelten Fahrten im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuweisen.

Güterverkehr

Artikel 7

Unternehmer bedürfen für Beförderungen von Gütern zwischen dem Hoheitsgebiet, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Wechselverkehr) sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei für jede Beförderung der Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine außer in den in Artikel 9 geregelten Fällen. Sie gilt zugleich für den mitgeführten Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort seiner Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtdgenehmigung).

(4) Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn dabei das Hoheitsgebiet, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird oder hierfür besondere Genehmigungen erteilt werden.

(5) Die Genehmigung berechtigt nicht, Beförderungen von Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten durchzuführen (Kabotageverbot).

(6) Für den nach diesem Abkommen durchgeführten Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muß.

Artikel 9

(1) Keiner Genehmigung bedürfen die Beförderung von:

1. Gegenständen oder Material ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung im Wechselverkehr (z.B. Messe- und Ausstellungsgut);
2. Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen im Wechselverkehr;
3. beschädigten Fahrzeugen (Rückführungen) mit Spezialfahrzeug;
4. Leichen;

5. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;

6. Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern;

7. lebenden Tieren mit besonderen dafür vorgesehenen Fahrzeugen;

8. Umzugsgut.

(2) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zugelassen sind, hinsichtlich der höchstzulässigen Gewichte und Abmessung keine ungünstigeren Regelungen anzuwenden, als auf die bei ihr zugelassenen Fahrzeuge.

(2) Wenn Gewicht oder Abmessungen des Fahrzeugs oder der Ladung die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zulässigen Grenzwerte überschreiten, und gegebenenfalls bei der Beförderung von Gefahrgut, ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei erforderlich. Dabei können Verkehrsbeschränkungen oder bestimmte Verkehrswege vorgeschrieben werden.

Artikel 11

(1) Die für Unternehmer der Republik Belarus erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom Ministerium für Verkehrswesen und Kommunikationen der Republik Belarus oder den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen und Kommunikationen der Republik Belarus erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 12

(1) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission legt unter Berücksichtigung des Außenhandels und des Transitverkehrs die erforderliche Anzahl der für jede Vertragspartei jährlich zur Verfügung stehenden Genehmigungen fest.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall nach Maßgabe des Artikels 15 geändert werden.

(3) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der Gemischten Kommission festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

(1) Für Beförderungen nach diesem Abkommen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei mit Fahrzeugen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, gelten die Regelungen dieses Abkommens und die nationalen Bestimmungen.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers und seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen treffen:

- a) Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);

- b) vorübergehender Ausschluß des Unternehmers vom Verkehr;
- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Buchstabe b kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die Verkehrsministerien beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe von Artikel 14 über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 14

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung nach dem innerstaatlichen Recht

der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

6. Die übermittelnde Behörde weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und empfangende Behörde sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 15

Vertreter der Verkehrsministerien beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen Vorschläge, um dieses Abkommen an die Entwicklung der Verkehrsbeziehungen sowie an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.

Artikel 16

Die Verkehrsministerien der Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5, 10, 11 und 13 dieses Abkommens mit.

Artikel 17

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften, darunter die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich für die Fristberechnung des Inkrafttretensdatums ist der Tag des Zugangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird von dem Tag der Unterzeichnung an vorläufig angewendet.

(3) Dieses Abkommen bleibt solange in Kraft, bis es von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. In diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Minsk am 1. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und belarussischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Gottfried Albrecht

Für die Regierung der Republik Belarus
W. J. W. Tscholowski

**Bekanntmachung
des deutsch-rumänischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen-
und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 8. September 1997

Das in Bonn am 25. Juni 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 22 Abs. 1

am 21. August 1997

in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. September 1997

Bundesministerium für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sandhäger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über den grenzüberschreitenden
Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Rumänien –

in dem Wunsch, einen Beitrag zur Entwicklung der gegenseitig vorteilhaften Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu leisten mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern und im Transit durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern und zu regeln, auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien und im Transit durch die Hoheitsgebiete dieser Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Personenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommens gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen

unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrem Wohnort, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufes, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebes.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmens;
2. Art des Verkehrs;
3. beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z. B. täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann bei Bedarf Abweichungen von den vorstehenden Angaben beschließen.

Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reisezieles sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, daß mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei Fahrgäste ausnahmsweise die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist über die zuständigen Behörden einer Vertragspartei an die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll bei dieser mindestens 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs eingehen.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthaltes untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthaltes enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren und die Genehmigungsvordrucke werden erforderlichenfalls in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission erarbeitet.

(6) Bei Pendelverkehren im Sinne des Absatzes 1 müssen die Unternehmen eine Fahrgastliste vorlegen, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von den Grenzbehörden abzustempeln ist.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne von Artikel 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),

oder

b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),

oder

c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei dieses gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörden der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist über die zuständigen Behörden einer Vertragspartei an die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Zweck der Reise (Beschreibung);
3. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
4. Ausgangs- und Zielort der Fahrt und Herkunftsland der Reisegruppe;
5. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
6. Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin-/Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen sollen;
7. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
8. amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann bei Bedarf Abweichungen von den Verfahrensregeln der Absätze 4 und 5 beschließen und vereinbart Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre.

Artikel 6

(1) Nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden. Im Rahmen des Linienverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, bei Bedarf vorübergehend Vertragsunternehmer aus dem Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragsparteien einsetzen. Diese brauchen in der Genehmigungsurkunde nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Urkunde und eine beglaubigte Ausfertigung des Vertrages oder ein anderes geeignetes Dokument, das in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart wird, mit sich führen. Die Gemischte Kommission kann Abweichungen von den Bedingungen zur Anwendung dieser Regelungen beschließen.

(2) Die Beförderung von Personen mit Beginn und Ende innerhalb des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei mit auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Kraftomnibussen ist nicht gestattet (Kabotageverbot).

Güterverkehr

Artikel 7

Jede Beförderung des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs zwischen dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für mitgeführte Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Land ihrer Zulassung.

(3) Nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gilt eine Genehmigung im Wechsel- und Transitverkehr für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung) oder für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung).

(4) Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn dabei das Hoheitsgebiet, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird. In der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission können nach Überprüfung des Bedarfes Ausnahmen vereinbart werden.

(5) Es ist nicht gestattet, Beförderungen von Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei liegenden Orten mit Fahrzeugen durchzuführen, die auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind. Ausnahmen können in bestimmten Einzelfällen von der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn in deren Hoheitsgebiet Fahrzeuge für besondere Zwecke nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

(6) Für den nach diesem Abkommen vorgesehenen Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muß.

Artikel 9

(1) Keiner Genehmigung bedürfen die folgenden Beförderungen und damit in Zusammenhang stehende Leerfahrten von:

1. Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung sowie Kunstgegenständen und -werken im Wechsel- oder Transitverkehr (Messe- und Ausstellungsgut);

2. Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen im Wechsel- oder Transitverkehr;
3. beschädigten Fahrzeugen (Rückführungen);
4. Leichen oder der Asche von Verstorbenen;
5. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichtes der Anhänger, 6 t oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
6. Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern;
7. lebenden Tieren;
8. Umzugsgut.

(2) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 10

(1) Die für Unternehmer aus Rumänien erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und von den zuständigen Behörden Rumäniens ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Ministerium für Verkehr von Rumänien erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 11

(1) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission vereinbart die Anzahl der Genehmigungen, die jährlich zwischen beiden Vertragsparteien ausgetauscht werden.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall durch die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission geändert werden.

(3) Die Muster der Genehmigungen werden von der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Genehmigungen, Kontrolldokumente oder die sonst erforderlichen Dokumente sind bei allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 13

(1) Die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die dort gültigen Bestimmungen hinsichtlich Gewicht, Abmessungen und Achslast beachten.

(2) Sofern Gewicht, Abmessungen oder Achslast eines Fahrzeuges die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zulässigen Grenzen überschreiten, muß für das Fahrzeug eine Sondergenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorliegen. Beschränkt die Genehmigung den Verkehr für dieses Fahrzeug auf eine bestimmte Strecke, so kann die Beförderung nur auf dieser Strecke erfolgen.

Artikel 14

Für Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr im Sinne von Artikel 1 werden die Vertragsparteien den Einsatz von lärm- und schadstoffarmen sowie von Fahrzeugen mit

moderner Ausrüstung der fahrzeugtechnischen Sicherheit fördern. Die Einzelheiten werden in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Artikel 15

(1) Die Unternehmer einer Vertragspartei sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zoll- und Tarifbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmens oder seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts folgende Maßnahmen treffen:

- a) Aufforderung an das verantwortliche Unternehmen, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) vorübergehender Ausschluß vom Verkehr;
- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an das verantwortliche Unternehmen oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei das Unternehmen vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 2 Buchstabe b kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 16

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Aus-

kunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

6. Die übermittelnde Behörde weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 17

Die Vertreter der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie tritt im Bedarfsfall zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, andere Fragen zu behandeln, die mit dem internationalen Straßenverkehr zusammenhängen, die Bestimmungen des Abkommens der Entwicklung des Verkehrs anzupassen und alle auftretenden Streitfragen einvernehmlich zu regeln.

Artikel 18

(1) Die mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragten zuständigen Behörden sind:

- für die Bundesrepublik Deutschland: das Bundesministerium für Verkehr und für Genehmigung nach Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 13 die Genehmigungsbehörden der Länder;
- für Rumänien: das Ministerium für Verkehr.

(2) Die Vertragsparteien teilen sich jede Änderung in bezug auf die von ihnen bezeichneten zuständigen Behörden mit.

Artikel 19

Bei der Durchführung von Beförderungen aufgrund dieses Abkommens entfallen für die Unternehmen der einen Vertragspartei alle Abfertigungsgebühren und Einfuhrabgaben sowie die Genehmigungspflicht für die Einfuhr in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von:

- a) Kraftstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, mitgeführt wird von Kraftomnibussen und von Lastkraftfahrzeugen sowie zusätzlicher Kraftstoff in Kühlanlagen oder sonstigen Anlagen auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainern nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts;
- b) Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
- c) Ersatzteile und Werkzeuge zur Instandsetzung des Kraftfahrzeuges, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile müssen wieder ausgeführt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

Artikel 20

Auf Gewinne der Verkehrsunternehmen aus grenzüberschreitenden Beförderungen ist das Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und von Vermögen anzuwenden.

Artikel 21

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus ihren Verträgen mit Dritten, darunter jenen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich für die Fristberechnung des Inkrafttretensdatums ist der Tag des Zugangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen bleibt solange in Kraft, bis es von einer Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird. In diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 23

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung vom 12. Oktober 1970 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verkehr der Sozialistischen Republik Rumänien über den internationalen Güter- und Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 25. Juni 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung von Rumänien
T. Melescanu

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Verordnung und des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Litauen**

Vom 10. September 1997

Nach Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 1997 zu dem Abkommen vom 4. Juli 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Litauen (BGBl. 1997 II S. 992) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 30. August 1997

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist das Abkommen vom 4. Juli 1996 über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Litauen nach seinem Artikel 1] in Kraft getreten.

Bonn, den 10. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
des Protokolls zur Änderung
des Artikels 83 des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 11. September 1997

Das Protokoll vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Artikels 83 des am 7. Dezember 1944 in Chicago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist für die

Bundesrepublik Deutschland am 20. Juni 1997

in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland wurde am 19. Oktober 1983 bei dem Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) hinterlegt.

Das Protokoll ist ferner am 20. Juni 1997 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	Katar
Antigua und Barbuda	Kenia
Argentinien	Kolumbien
Äthiopien	Korea (Republik)
Australien	Kroatien
Bahrain	Kuba
Bangladesch	Kuwait
Barbados	Libanon
Belgien	Libysch-Arabische Dschamahirija
Bosnien und Herzegowina	Luxemburg
Brasilien	Malawi
Bulgarien	Mali
Burkina Faso	Marokko
Burundi	Marshallinseln
Chile	Mauritius
Dänemark	Mexiko
Ecuador	Moldau, Republik
Eritrea	Monaco
Estland	Nauru
Fidschi	Nepal
Finnland	Neuseeland
Frankreich	Niederlande (für das Königreich in Europa)
Grenada	Niger
Griechenland	Norwegen
Guatemala	Österreich
Guyana	Oman
Haiti	Pakistan
Indien	Panama
Indonesien	Papua-Neuguinea
Irak	Philippinen
Iran, Islamische Republik	Rumänien
Irland	Russische Föderation
Island	Sambia
Israel	San Marino
Italien	Saudi-Arabien
Jordanien	Schweden
Kanada	

Schweiz	Uganda
Seychellen	Ukraine
Singapur	Ungarn
Slowakei	Uruguay
Spanien	Usbekistan
Tadschikistan	Vanuatu
Togo	Vereinigte Arabische Emirate
Trinidad und Tobago	Vereinigte Staaten
Tschechische Republik	Vereinigtes Königreich
Türkei	Vietnam
Tunesien	Weißrußland
Turkmenistan	Zypern

Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Protokoll
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
Unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1980

Protocol
relating to an amendment to the Convention on International Civil Aviation
signed at Montreal on 6 October 1980

(Übersetzung)

The Assembly of the International Civil Aviation Organization,	Die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation,
having met in its Twenty-third Session at Montreal on 6 October 1980,	zusammengekommen zu ihrer dreiundzwanzigsten Sitzung in Montreal am 6. Oktober 1980,
having noted Resolutions A 21-22 and A 22-28 on lease, charter and interchange of aircraft in international operations,	in Kenntnis der Resolutionen A 21-22 und A 22-28 über die Vermietung, das Chartern und den Wechsel von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr,
having noted the draft amendment to the Convention on International Civil Aviation prepared by the 23rd Session of the Legal Committee,	in Kenntnis des während der 23. Sitzung des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Änderungsentwurfs zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt,
having noted that it is the general desire of contracting States to make a provision for the transfer of certain functions and duties from the State of registry to the State of the operator of the aircraft in the case of lease, charter or interchange or any similar arrangements with respect to such aircraft,	in Kenntnis der Tatsache, daß bei den Vertragsparteien allgemein der Wunsch besteht, eine Vorschrift für die Übertragung bestimmter Funktionen und Aufgaben des Eintragsstaates auf den Staat des Luftfahrzeughalters vorzusehen, wenn es sich um die Vermietung, das Chartern oder den Wechsel oder sonstige Vereinbarungen dieser Art für ein solches Luftfahrzeug handelt,
having considered it necessary to amend, for the purpose aforesaid, the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December 1944,	in der Erwägung, daß für den vorgenannten Zweck eine Änderung des am 7. Dezember 1944 in Chicago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt erforderlich ist,

1. approves, in accordance with the provisions of Article 94 (a) of the Convention aforesaid, the following proposed amendment to the said Convention:

Insert after Article 83 the following new Article 83^{bis}:

“Article 83^{bis}

Transfer of certain functions
and duties

(a) Notwithstanding the provisions of Articles 12, 30, 31 and 32 (a), when an aircraft registered in a contracting State is operated pursuant to an agreement for the lease, charter or interchange of the aircraft or any similar arrangement by an operator who has his principal place of business or, if he has no such place of business, his permanent residence in another contracting State, the State of registry may, by agreement with such other State, transfer to it all or part of its functions and duties as State of registry in respect of that aircraft under Articles 12, 30, 31 and 32 (a). The State of registry shall be relieved of responsibility in respect of the functions and duties transferred.

(b) The transfer shall not have effect in respect of other contracting States before either the agreement between States in which it is embodied has been registered with the Council and made public pursuant to Article 83 or the existence and scope of the agreement have been directly communicated to the authorities of the other contracting State or States concerned by a State party to the agreement.

(c) The provisions of paragraphs (a) and (b) above shall also be applicable to cases covered by Article 77.”

2. specifies, pursuant to the provisions of the said Article 94 (a) of the said Convention, ninety-eight as the number of contracting States upon whose ratification the proposed amendment aforesaid shall come into force, and
3. resolves that the Secretary General of the International Civil Aviation Organization draw up a Protocol, in the English, French, Russian and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity, embodying the proposed amendment above-mentioned and the matter hereinafter appearing:

- a) The Protocol shall be signed by the President of the Assembly and its Secretary General.
- b) The Protocol shall be open to ratification by any State which has ratified or adhered to the said Convention on International Civil Aviation.
- c) The instruments of ratification shall be deposited with the International Civil Aviation Organization.
- d) The Protocol shall come into force in respect of the States which have ratified it on the date on which the ninety-eight instrument of ratification is so deposited.
- e) The Secretary General shall immediately notify all Contracting States of the date of deposit of each ratification of the Protocol.
- f) The Secretary General shall immediately notify all States parties to the said Convention of the date on which the Protocol comes into force.
- g) With respect to any contracting State ratifying the Protocol after the date aforesaid, the Protocol shall come into force upon deposit of its instrument of ratification with the International Civil Aviation Organization.

Consequently, pursuant to the aforesaid action of the Assembly, this Protocol has been drawn up by the Secretary General of the Organization.

1. billigt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 94 (a) des vorgenannten Abkommens folgenden Änderungsvorschlag zu diesem Abkommen:

Nach Artikel 83 ist folgender neuer Artikel 83^{bis} einzufügen:

„Artikel 83^{bis}

Übertragung bestimmter Funktionen
und Aufgaben

(a) Wird ein in einem Vertragsstaat eingetragenes Luftfahrzeug gemäß einer Vereinbarung über die Vermietung, das Chartern oder den Wechsel des Luftfahrzeugs oder irgendeiner anderen Vereinbarung durch einen Luftfahrzeughalter betrieben, der seinen Hauptgeschäftssitz oder, ist ein solcher nicht vorhanden, seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, kann der Eintragsstaat unbeschadet von Artikel 12, 30, 31 und 32 (a) diesem anderen Staat durch Übereinkunft die Funktionen und Aufgaben des Eintragsstaates nach Artikel 12, 30, 31 und 32 (a) entweder ganz oder teilweise für dieses Luftfahrzeug übertragen. Der Eintragsstaat wird von der Zuständigkeit für die übertragenen Funktionen und Aufgaben entbunden.

(b) Die Übertragung wird für andere Vertragsstaaten erst wirksam, wenn entweder die Vereinbarung zwischen den betreffenden Staaten, in der diese Übertragung festgelegt wird, beim Rat registriert und gemäß Artikel 83 veröffentlicht wurde, oder wenn das Bestehen und der Umfang der Vereinbarung den Behörden des (der) anderen Vertragsstaates (Vertragsstaaten) durch einen Vertragsstaat dieses Abkommens mitgeteilt wurden.

(c) Die Bestimmungen der Absätze a und b oben gelten auch für Fälle gemäß Artikel 77.“

2. legt in Übereinstimmung mit Artikel 94 (a) dieses Abkommens fest, daß die vorgeschlagene Änderung nach Ratifizierung durch 98 Vertragsstaaten in Kraft tritt, und
3. beschließt, daß der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ein Protokoll anfertigen soll, das den Änderungsvorschlag sowie die nachstehenden Punkte enthält, und zwar in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist:

- a) Das Protokoll wird vom Präsidenten und dem Generalsekretär der Versammlung unterzeichnet.
- b) Das Protokoll liegt für alle Staaten, die das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt unterzeichnet haben oder diesem beigetreten sind, zur Ratifizierung auf.
- c) Die Ratifizierungsurkunden werden bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt.
- d) Das Protokoll tritt für alle Staaten, die es ratifiziert haben, am Tag der Hinterlegung der 98. Ratifikationsurkunde in Kraft.
- e) Der Generalsekretär unterrichtet alle Vertragsstaaten unverzüglich über den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifizierung des Protokolls.
- f) Der Generalsekretär unterrichtet alle Vertragsstaaten des Abkommens unverzüglich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls.
- g) Für jeden Staat, der das Protokoll nach dem oben genannten Zeitpunkt ratifiziert, tritt das Protokoll nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in Kraft.

Folglich, gemäß dem vorgenannten Beschluß der Versammlung, wurde dieses Protokoll vom Generalsekretär der Organisation angefertigt.

In witness whereof, the President and the Secretary General of the aforesaid Twenty-third Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization, being authorized thereto by the Assembly, sign this Protocol.

Done at Montreal on the sixth day of October of the year one thousand nine hundred and eighty, in a single document in the English, French, Russian, and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity. This Protocol shall remain deposited in the archives of the International Civil Aviation Organization, and certified copies thereof shall be transmitted by the Secretary General of the Organization to all States parties to the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December 1944.

Zu Urkund dessen unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär der vorgenannten 23. Sitzung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, die hierzu von der Versammlung bevollmächtigt sind, dieses Protokoll.

Geschehen zu Montreal, am 6. Oktober 1980, in einem einzigen Dokument in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Dieses Protokoll wird im Archiv der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt, und der Generalsekretär der Organisation übermittelt allen Vertragsstaaten des am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt beglaubigte Abschriften.

R. S. Nyaga
Präsident
der 23. Sitzung der Versammlung
President
of the 23rd Session of the Assembly

Yves Lambert
Generalsekretär
Secretary General

**Bekanntmachung
des deutsch-chilenischen Rahmenabkommens
über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit**

Vom 12. September 1997

Das in Bonn am 15. März 1995 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 21. August 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. September 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Chile –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch gegenseitige Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen der Technischen und Wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über bestimmte Vorhaben der Technischen und Wirtschaftlichen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) auf der Grundlage und in Erfüllung dieses Abkommens schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen und Wirtschaftlichen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere seine Zielsetzung, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und Verpflichtungen der Beteiligten im Hinblick auf die Organisation und den zeitlichen Ablauf gehören.

(3) Entsprechend der Art der Vorhaben beauftragt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von ihr bestimmte Einrichtungen mit ihrer Durchführung. Diese können den deutschen Beitrag wiederum öffentlichen oder privaten Organisationen oder Einrichtungen aus beiden Ländern oder aus Drittländern übertragen. Die Regierung der Republik Chile kann öffentliche oder private Organisationen oder Einrichtungen ihres Landes mit der Durchführung der Vorhaben beauftragen. Die Vorhaben der deutsch-chilenischen Zusammenarbeit sind im Rahmen der nationalen oder regionalen Entwicklungsprogramme durchzuführen.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Hilfe für Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Chile;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Zusammenarbeit kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal oder Projektassistenten, welche die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit besitzen. Das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material, Fahrzeugen und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von chilenischen Fach- und Führungskräften, Beamten und Wissenschaftlern in der Republik Chile, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) durch jede andere Art der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(3) Sofern die Vertragsparteien es als notwendig erachten, können sie darum ersuchen, in die Projektvereinbarungen die Beteiligung von internationalen multilateralen und regionalen Organisationen und die Finanzierung durch diese sowie die Beteiligung von Regierungen und Einrichtungen von Drittländern aufzunehmen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung und Verpflegung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Chile;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von chilenischen Fach- und Führungskräften, Beamten und Wissenschaftlern entsprechend den jeweiligen deutschen Richtlinien.

(5) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Chile in das Eigentum der Republik Chile über. Das Material steht dem durchzuführenden Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(6) In den Projektvereinbarungen wird festgelegt,

- a) welcher Träger, welche Organisation oder welche Stelle von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung ihrer Maßnahmen der Zusammenarbeit für das jeweilige Vorhaben und

- b) welcher Träger, welche Organisation oder welche Stelle in der Republik Chile von der Regierung der Republik Chile mit der Durchführung des jeweiligen Vorhabens

beauftragt wird. Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung ihrer Maßnahmen der Zusammenarbeit beauftragte Einrichtung wird im folgenden (und in den Projektvereinbarungen) als deutsche „durchführende Stelle(n)“ bezeichnet.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Chile übernimmt folgende Leistungen:

- a) Sie stellt die für die Durchführung der Vorhaben in der Republik Chile erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert.
- b) Sie befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Zoll- und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen und sorgt dafür, daß das genannte Material unverzüglich entzollt wird. Sie trägt auch die entsprechenden Lagergebühren.
- c) Sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben einschließlich der Zahlung von Steuern, die bei der Beschaffung von Material in der Republik Chile anfallen.
- d) Sie stellt auf ihre Kosten die jeweiligen chilenischen Partnerfach- und Partnerhilfskräfte zur Verfügung.
- e) Sie sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte von chilenischen Fachkräften fortgeführt werden. Bei der Aus- und Fortbildung von chilenischem Personal benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santiago de Chile genügend Bewerber für diese Aus- und Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- und Fortbildung mindestens drei Jahre bei der jeweiligen Stelle oder Organisation zu arbeiten und sorgt für angemessene Bezahlung dieser chilenischen Fachkräfte.
- f) Sie ermöglicht den im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildeten chilenischen Staatsangehörigen unter Beachtung der für das jeweilige Sachgebiet geltenden chilenischen Rechtsvorschriften die Anerkennung ihrer Studienleistungen oder Bescheinigungen und unternimmt größte Anstrengungen, damit diese Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Möglichkeiten der Beamtenlaufbahn bekommen.
- g) Sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- h) Sie stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen rechtzeitig erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden.
- i) Sie stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten chilenischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beitragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Chile einmischen;
- c) die Gesetze der Republik Chile befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes achten;

- d) keine anderweitige wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige ausüben, mit der sie beauftragt werden;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Chile vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die entsprechende Zustimmung der Regierung der Republik Chile eingeholt wird. Zu diesem Zweck übersendet die durchführende Stelle der deutschen Seite der Regierung der Republik Chile den Lebenslauf der von ihr ausgewählten Fachkraft und bittet um Zustimmung zu ihrer Entsendung. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Chile ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Hält die Regierung der Republik Chile die Beendigung des Auftrags einer entsandten Fachkraft für erforderlich, teilt sie dies der deutschen Seite unter Darlegung der Gründe frühzeitig mit. Beschließt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, eine Fachkraft abzurufen, unterrichtet sie die Regierung der Republik Chile rechtzeitig über diesen Beschluß und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um den Fortgang des jeweiligen Vorhabens nicht zu beeinträchtigen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ersetzt die abberufene Fachkraft so schnell wie möglich.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Chile gewährt den Fachkräften, ihren Ehegatten und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern die gleichen Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen vorsieht, sowie diejenigen, die Beamte der Sonderorganisationen nach Artikel VI Absatz 19 des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen erhalten, und diejenigen, die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f des Abkommens vom 22. Januar 1960 zwischen der Regierung der Republik Chile und dem Sonderfonds der Vereinten Nationen über Hilfen des Sonderfonds aufgeführt sind.

(2) Die Regierung der Republik Chile erhebt auf die Vergütungen, welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Firmen, die in ihrem Auftrag Aufgaben der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens durchführen, keine Steuern.

(3) Die Regierung der Republik Chile haftet für Forderungen Dritter gegen die Fachkräfte und entbindet sie von Haftungsfordernungen aufgrund von Handlungen, die sie kraft dieses Abkommens durchführen. Unbeschadet dessen haftet die Regierung der Republik Chile nicht, wenn die Forderung oder Haftungsforderung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der genannten Fachkräfte zurückzuführen ist.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Republik Chile erteilt jederzeit gebühren- und steuerfrei die Genehmigungen, welche die entsandten Fachkräfte, ihre Ehepartner und Familienmitglieder zur Ein- und Ausreise benötigen, sowie die übrigen für ihren Aufenthalt erforderlichen Genehmigungen.

(2) Sie stellt den entsandten Fachkräften einen Ausweis aus, in dem sie als solche ausgewiesen werden und der es den entsprechenden Behörden ermöglicht, die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit einhergehenden Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 7

Die Vertragsparteien vereinbaren, einen gemischten Regierungausschuß aus von ihnen zu diesem Zweck ernannten Vertretern zu bilden, der nach Vereinbarung der Vertragsparteien abwechselnd in den Hauptstädten tagt. Sein Ziel ist es, den Fortgang der zweiseitigen Zusammenarbeit zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen oder Tätigkeiten zu vereinbaren und/

oder vorzuschlagen, die zur Förderung der Entwicklung erforderlich sind.

Artikel 8

Bei Streitigkeiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens konsultieren die Vertragsparteien einander gegenseitig mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen und den erfolgreichen Abschluß der laufenden Vorhaben der Zusammenarbeit zu sichern.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem im Absatz 1 genannten Tag und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei der anderen mindestens drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums ihren Wunsch mitteilt, das Abkommen zu beenden. Davon unbeschadet hat jede Vertragspartei die Möglichkeit, das Abkommen jederzeit zu kündigen, indem sie dies der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Weg mit einer Frist von drei Monaten mitteilt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Zusammenarbeit bis zu ihrer Beendigung weiter.

(4) Dieses Abkommen ersetzt das Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Wirtschaftliche und Technische Zusammenarbeit, das am 18. Oktober 1968 zwischen den Vertragsparteien in Santiago de Chile geschlossen wurde.

Geschehen zu Bonn am 15. März 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Republik Chile
José Miguel Insulza

Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1995

Vom 15. September 1997

Das in Bonn am 15. März 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 ist nach seinem Artikel 6

am 22. Juli 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. September 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit 1995

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Chile –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Chile beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Chile, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main (KfW), für das Vorhaben „Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung des chilenischen Naturwaldes“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) entsprechend der Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile vom 4. bis 6. Oktober 1994 zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Chile, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das in Absatz 1 genannte Vorhaben ein Darlehen bis zu insgesamt 10,0 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Chile zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des im Absatz 1 aufgeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das im Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Chile durch andere Vorhaben ersetzt werden, allerdings nur durch Vorhaben der Walderhaltung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Nationalen Forstgesellschaft (Corporación Forestal Nacional) als Empfängerin der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Chile stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Chile erhoben werden. Die Bezahlung von Steuern und Abgaben wird von den nationalen chilenischen Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Chile überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge und aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge und aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierung der Republik Chile der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß auf Seiten der Republik Chile die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der Notifikation angesehen.

Geschehen zu Bonn am 15. März 1995 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Republik Chile
José Miguel Insulza

**Bekanntmachung
des deutsch-norwegischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 16. September 1997

In Oslo ist am 14. Februar 1997 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen geschlossen worden. Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 13 Abs. 1

am 14. Februar 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Norwegen
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Norwegen,
nachstehend bezeichnet als die Vertragsparteien –

in der Absicht, die Sicherheit aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei oder auf deren Veranlassung eingestuft und der anderen Vertragspartei über die hierfür ermächtigten Behörden oder Stellen zu dem Zweck, den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung zu entsprechen, oder im Rahmen staatlicher Verträge/Aufträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden,

geleitet von der Vorstellung, eine Sicherheitsregelung zu schaffen, die für alle zwischen den Vertragsparteien zu schlie-

ßenden Abkommen über Zusammenarbeit und zu vergebende Aufträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, gelten soll –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit

Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind:

a) In der Bundesrepublik Deutschland:

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

Eine Verschlusssache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
 2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
 3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
 4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.
- b) Im Königreich Norwegen:

Informationen, unabhängig von ihrer Darstellungsform, die Bedeutung für die Sicherheit des Königreichs, die internationale verteidigungspolitische Zusammenarbeit, die Beziehungen zu anderen Staaten oder für die öffentlichen Interessen, auch im Hinblick auf Unternehmen, Einrichtungen oder Einzelpersonen haben und die nicht veröffentlicht werden dürfen. Für die Einstufung ist die Stelle zuständig, die das betreffende Dokument herausgibt.

Eine Verschlusssache ist:

I. Nach den Sicherheitsvorschriften (Sikkerhetsinstruksen):

1. STRENGT HEMMELIG, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte schwerwiegende Folgen für die Sicherheit Norwegens oder seiner Alliierten oder für die Beziehungen zu anderen Staaten haben kann,
2. HEMMELIG, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit Norwegens oder seiner Alliierten oder die Beziehungen zu anderen Staaten ernsthaft gefährden kann,
3. KONFIDENSIELT, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit Norwegens oder seiner Alliierten gefährden kann,
4. BEGRENSET, wenn sie sicherheitserhebliche Angaben enthält, deren Verbreitung über den Rahmen der dienstlichen Erfordernisse hinaus schädlich sein kann.

II. Nach den Schutzvorschriften (Beskyttelsesinstruksen):

1. STRENGT FORTROLIG, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte öffentlichen Interessen, auch im Hinblick auf Unternehmen, Einrichtungen oder Einzelpersonen erheblichen Schaden zufügen kann,
2. FORTROLIG, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte öffentlichen Interessen, auch im Hinblick auf Unternehmen, Einrichtungen oder Einzelpersonen Schaden zufügen könnte.

III. Nach dem Öffentlichkeitsgesetz (Offentlighetsloven):

Informationen, die gemäß den Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes (Gesetz Nummer 69 vom 19. Juni 1970) mit dem Vermerk „UNNTATT OFFENTLIGHET“ versehen sind, darunter Dokumente, die für die behördeninterne Bearbeitung erstellt wurden, Dokumente, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit des Königreichs, die Landesverteidigung oder die Beziehungen zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen, öffentliche Interessen auch im Hinblick auf Unternehmen, Einrichtungen oder Einzelpersonen gefährden könnte oder Angaben, für die laut Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften Verschwiegenheitspflicht gilt.

- c) Demnach vereinbaren die Vertragsparteien, daß folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Königreich Norwegen
STRENG GEHEIM	STRENGT HEMMELIG
GEHEIM	HEMMELIG

VS-VERTRAULICH

VS-NUR FÜR DEN

DIENSTGEBRAUCH

KONFIDENSIELT; STRENGT
FORTROLIGBEGRENSET; FORTROLIG,
UNNTATT OFFENTLIGHET

Artikel 2

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gilt.

(2) Die Vertragsparteien werden die betreffenden Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Einstufung veranlaßt hat, Dritten zugänglich machen und die Verschlusssachen ausschließlich für den angegebenen Zweck verwenden.

(3) Die Verschlusssachen dürfen insbesondere nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren dienstliche Aufgaben die Kenntnis notwendig machen und die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung, die mindestens so streng sein muß wie die für den Zugang zu nationalen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung, zum Zugang ermächtigt sind. Für Verschlusssachen ab der Einstufung VS-VERTRAULICH/KONFIDENSIELT und höher ist in allen Fällen eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

(4) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Artikel 3

Vorbereitung von Verschlusssachenaufträgen

Beabsichtigt eine Vertragspartei, einen Verschlusssachenauftrag an einen Auftragnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vergeben bzw. beauftragt sie einen Auftragnehmer in ihrem Hoheitsgebiet, dies zu tun, so holt sie zuvor von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei eine Versicherung dahingehend ein, daß der vorgeschlagene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Verschlusssachengrad sicherheitsüberprüft ist und über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen angemessenen Schutz der Verschlusssachen zu gewährleisten. Diese Versicherung beinhaltet die Verpflichtung sicherzustellen, daß das Geheimschutzverfahren des überprüften Auftragnehmers in Einklang mit den innerstaatlichen Geheimschutzbestimmungen steht und von der Regierung überwacht wird.

Artikel 4

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, daß jede Verschlusssache, die im Rahmen eines Auftrags übermittelt wird oder entsteht, in einen Verschlusssachengrad eingestuft wird. Auf Anforderung der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei teilt sie dieser in Form einer Liste (Verschlusssacheneinstufungsliste) die vorgenommenen Verschlusssacheneinstufungen mit. In diesem Falle unterrichtet sie gleichzeitig die für den Auftragnehmer zuständige Behörde der anderen Vertragspartei darüber, daß der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet hat, für die Behandlung von Verschlusssachen, welche ihm anvertraut werden, die Geheimschutzbestimmungen seiner eigenen Regierung anzuerkennen und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Heimatbehörde eine entsprechende Erklärung (Geheimschutzklausel) abzugeben.

(2) Soweit die für den Auftragnehmer zuständige Behörde eine Verschlusssacheneinstufungsliste von der für den Auftraggeber zuständigen Behörde angefordert und erhalten hat, bestätigt sie den Empfang schriftlich und leitet die Liste an den Auftragnehmer weiter.

(3) In jedem Fall stellt die für den Auftragnehmer zuständige Behörde sicher, daß der Auftragnehmer die geheimschutzbedürftigen Teile des Auftrags entsprechend der Geheimchutzklausel als Verschlusssache des eigenen Staates nach dem jeweiligen Verschlusssachengrad der ihm zugeleiteten Verschlusssacheneinstufungsliste behandelt.

(4) Soweit die Vergabe von VS-Unteraufträgen von der zuständigen Behörde zugelassen ist, gelten Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß ein Verschlusssachenauftrag erst dann vergeben, beziehungsweise daß an den geheimschutzbedürftigen Teilen mit den Arbeiten erst dann begonnen wird, wenn die erforderlichen Geheimchutzvorkehrungen beim Auftragnehmer getroffen worden sind oder rechtzeitig getroffen werden können.

Artikel 5

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf ihre Veranlassung mit dem vergleichbaren nationalen Verschlusssachengrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen oder die vervielfältigt werden.

(3) Verschlusssachengrade werden von der für den Empfänger einer Verschlusssache zuständigen Behörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates geändert oder aufgehoben.

Artikel 6

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Verschlusssache und leitet sie gemäß den nationalen Sicherheitsbestimmungen an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, daß Verschlusssachen bis einschließlich des Verschlusssachengrades GEHEIM/HEMMELIG auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des Kurierwegs den Transport oder die Ausführung des Vorhabens unangemessen erschweren könnte.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen muß

- der Befördernde zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Verschlusssachengrads ermächtigt sein;
- bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
- die Verschlusssache nach den für die Beförderung geltenden nationalen Bestimmungen verpackt sein;
- die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen,
- der Befördernde einen von der für die versendende oder die empfangende Stelle zuständigen Behörde ausgestellten Kurierausweis mit sich führen.

(4) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz im Einzelfall durch die zuständigen Behörden festgelegt.

(5) Verschlusssachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/BEGRENSET, FORTROLIG, UNNTATT OFFENTLIGHET können an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gemäß den nationalen Bestimmungen mit der Post versandt werden.

Artikel 7

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an Verschlusssachen gearbeitet wird, nur mit vorhergehender Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besucher sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen, nach den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen anzumelden. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldung, einschließlich Fristen, mit und stellen sicher, daß der Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird.

Artikel 8

Sicherheitsverstöße

(1) Sicherheitsverstöße, bei denen eine Preisgabe von Verschlusssachen der anderen Vertragspartei nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, sind dieser Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sicherheitsverstöße werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll auf Anforderung diese Ermittlungen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 9

Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen

Die den Behörden einer Vertragspartei bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstandenen Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 10

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständig sind.

Artikel 11

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens verliert die am 17. September 1975 getroffene Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Verteidigungsminister des Königreichs Norwegen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ihre Gültigkeit.

(2) Die aufgrund der außer Kraft getretenen Vereinbarung vom 17. September 1975 ausgetauschten Verschlusssachen werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens geschützt.

Artikel 12

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Sicherheitsbestimmungen Kenntnis.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 1998 · Entgelt bezahlt

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt den nationalen Sicherheitsbehörden der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung, Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf dem diplomatischen Wege kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieser Vereinbarung übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach den Bestimmungen dieses Abkommens zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies erfordert.

Geschehen zu Oslo am 14. Februar 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wilhelm Schürmann

Für die Regierung des Königreichs Norwegen
Bjarne Lindström